

der politische Sonderstrafkammern bei den Oberlandesgerichten gebildet. Gestützt auf eine entsprechende Anklagepolitik, sorgen in diesen Sondergerichten „verlässliche“ Richter für die Verurteilung aufrechter Demokraten und Friedenskämpfer. Diese Aushöhlung des formal im westdeutschen Grundgesetz enthaltenen Verbots von Ausnahmegerichten und der Bestimmung über den gesetzlichen Richter wird durch die zunehmende Etablierung des Notstandsregimes weiter vorangetrieben.

ARTIKEL 101

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45)

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49), Kap. 4, Abschn. 2

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I S. 71)